**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Erstaufforstung

von 4,4 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 360, 362 /Winkelhaid.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen   
Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung)   
überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich   
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass es sich um einenOffenlandbereich handelt. Diesewr wird aktuell nur durch einen Streuobstbestand mit ca. 2 ha auf den Flurnummern 320, 321 und 322 der Gemarkung Winkelhaid unterbrochen. Der Bereich bietet sich daher für bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche, Halboffenland bewohnende Arten wie Neuntöter und Offenland bewohnende Arten wie Zauneidechse an.Für die letzten beiden Arten bestehen auch sichere Nachweise aus dem Verfahren zu den nordwestlichen Flächen der BayStaatsforsten, die als Ökokontomaßnahmen ausnahmsweise anerkannt wurden, da sie eine Art „Waldrandabrundung“ geschaffen haben.Generell ist die Verkleinerung dieses Offenlandbereichs aus naturschutzfachlicher Sicht egal ob durch Bebauung oder Aufforstung als äußerst kritisch zu betrachten.Zwingende naturschutzrechtliche Versagensgründe bestehen aber nicht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

*Hersbruck, 12.04.2023*

*gez. Klaus Oblinger, FAM*